



Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Wien, im Oktober 2012

## **Gebäude- und Wohnungsregister-Formulare**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Amtsleiterin/sehr geehrter Amtsleiter!

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) hat sich zu einer vielfältigen Anwendung in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung entwickelt. Die Nutzung der Daten beschränkt sich nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Gemeinden, sondern auch Länder und Ministerien bedienen sich der Dateninhalte des GWR. Für eine effiziente Einbringung von qualitativ hochwertigen Daten wurde STATISTIK AUSTRIA von zahlreichen Gemeinden ersucht, ein geeignetes Formular zu entwickeln, mit dem die Bauwerber beim Ansuchen um Baubewilligung bzw. bei der Baufertigstellung alle für das GWR erforderlichen Daten vorlegen können.

Wir möchten Sie nun gerne darüber informieren, dass HELP.gv.at Ihre Gemeinde hinsichtlich des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) mit folgenden kostenfreien Online-Formularen unterstützen kann

- [GWR-Bauvorhaben](#)
- [GWR-Nutzungseinheit](#)

Diese Formulare können sowohl für Neuerrichtungen als auch für An-, Auf- und Umbauten verwendet werden.

### **Vorteile:**

- Sichere und rasche Abwicklung für den Bauwerber und die Baubehörde
- Verbesserte Datenqualität
- Normierte und einheitliche Daten
- Weniger Manipulationsaufwand, da die relevanten Daten im Antrag schon erfasst sind und nicht extra berechnet werden müssen

**Voraussetzungen:**

**Portalverbundfähiges Stammportal**

Zur Nutzung der Online-Amtswege müssen alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die damit arbeiten werden, durch den Administrator/ die Administratorin Ihres Stammportals für die Applikationen

- **Elektronische Formularservice-Eingangsstelle (ES) und**
- **Organisationsressourcenzentrale (ORZ)**

berechtigt werden.

In der **Organisationsressourcenzentrale (ORZ)** können durch die berechtigten Personen unter dem Menüpunkt "**Partnerbehördenapplikation (PBA)**" die **GWR-Formulare** ausgewählt, bestellt und konfiguriert werden. Die Bestellung der Formulare dauert nur wenige Minuten, das entsprechende [Handbuch](#) unterstützt Sie dabei.


Integrieren Sie beide Formulare auf Ihrer Gemeindehomepage und nutzen Sie diese zusätzlichen Services von HELP.gv.at als Unterstützung für Ihre Verwaltung.

Informationen zu weiteren kostenfreien Services von HELP.gv.at finden Sie unter der Adresse [www.HELP.gv.at/partner](http://www.HELP.gv.at/partner).


Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die Bauabteilung Ihrer Gemeinde weiter.

Mit besten Empfehlungen


Dr. Manfred Matzka  
Sektionschef  
Bundeskanzleramt

	<b>Unterzeichner</b>	Mag.Dr. Manfred Matzka
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2012-10-12T14:34:23Z
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

Dr. Gabriela Petrovic  
Generaldirektorin  
STATISTIK AUSTRIA

	<b>Unterzeichner</b>	Gabriela Petrovic
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2012-10-15T14:16:14Z
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

Dr. Konrad Pesendorfer  
Generaldirektor  
STATISTIK AUSTRIA

	<b>Unterzeichner</b>	Konrad Pesendorfer
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2012-10-15T12:59:08Z
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	